



Amtliche Mitteilung Nr. 01/2017

Berufungsordnung der Technischen Hochschule Köln

Vom 23. Dezember 2016

Herausgegeben am 16. Januar 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Der Senat der TH Köln hat aufgrund des § 2 Abs. 4 HG und § 38 Abs. 4 HG folgende Berufsordnung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren sowie von Professurvertretungen an der TH Köln.¹ Bei Professuren, die keiner Fakultät zugeordnet sind, gilt diese Ordnung sinngemäß. In diesen Fällen nehmen die den Fakultäten zugeordneten Aufgaben und Kompetenzen andere Stellen nach Maßgabe der Grundordnung der TH Köln wahr.²
- (2) Der Berufsleitfaden ist eine Anlage zur Berufsordnung. Er legt die Standards für das Zuweisungs- und Auswahlverfahren fest und dient der Qualitätssicherung bei den Berufsverfahren der Hochschule.

Abschnitt I

Ordentliche Berufsverfahren für Professorinnen und Professoren

§2

Fristen

- (1) Berufsverfahren sollen rechtzeitig eingeleitet und so schnell wie möglich durchgeführt werden.
- (2) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll das Zuweisungsverfahren mindestens zwei Jahre vorher eingeleitet werden. Die Stellenausschreibung soll so rechtzeitig erfolgen, dass der abschließende Berufungsvorschlag dem Präsidium mindestens sechs Monate³ vor Freiwerden der Stelle vorliegt.
- (3) Ist eine Stelle aus anderen Gründen zu besetzen, soll der Berufungsvorschlag innerhalb von acht Monaten⁴ nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.

¹ Rechtliche Grundlagen der Berufsordnung der TH Köln sind:

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 DRModG vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310)

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09. November 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Art. 7 DienstrechtsÄndG vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 SEPA-BegleitG vom 03.04.2013 (BGBl. I S. 610)

² Dies gilt insbesondere für Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen mit Institutsstatus. Hier übernimmt die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans, der Institutsvorstand übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats.

³ § 38 Abs. 2 HG

⁴ § 37 Abs. 1 HG

(4) Der Zeitraum zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der persönlichen Vorstellung der in die engere Wahl einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als drei Monate betragen.

(5) Werden die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen ohne nachvollziehbare Gründe wesentlich überschritten⁵, kann das Präsidium über die Zuweisung der Professur neu entscheiden. Die Fakultät ist hierzu vorher zu hören.

§3

Zuweisung der Stelle

(1) Jedes Stellenbesetzungsverfahren wird mit einem Zuweisungsverfahren eingeleitet. Der Zuweisungsantrag wird von der Dekanin oder dem Dekan im Präsidium gestellt. Der Zuweisungsantrag muss vom Fakultätsrat beschlossen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist bei der Erstellung des Zuweisungsantrags zu beteiligen, ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Über den Zuweisungsantrag findet ein Zuweisungsgespräch mit dem Präsidium statt. Von Fakultätsseite nehmen daran die Dekanin oder der Dekan sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Institutsleitung teil. Betrifft die Stellenbesetzung mehrere Fakultäten, werden deren Vertreterinnen oder Vertreter ebenfalls beteiligt. Außerdem ist die Gleichstellungsbeauftragte einzuladen. Der Zuweisungsantrag muss dem Hochschulreferat Personalservice (R9) zur Vorprüfung vor der Weiterleitung und Vorlage an das Präsidium mindestens drei Wochen vor dem Zuweisungsgespräch vorliegen.

(3) Der Zuweisungsantrag hat sich hinsichtlich der strukturellen und fachlichen Ausrichtung der Stelle an dem Hochschulentwicklungsplan und dem jeweiligen Fakultätsentwicklungsplan zu orientieren. Weitere Einzelheiten zum Aufbau und den Inhalten des Zuweisungsantrags regelt der Berufsleitfaden.

(4) Das Präsidium entscheidet über die Zuweisung der Stelle.⁶ Die Vereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultät werden in einem Protokoll (Zuweisungsvereinbarung) festgehalten.

§4

Ausschreibung

(1) Stellen für Professorinnen und Professoren werden vom Präsidium auf der Basis der Zuweisungsvereinbarung öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe sowie die Anforderungen an die Professur enthalten.⁷ Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass weibliche und männliche Bewerber gleichermaßen angesprochen und die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eingehalten werden.⁸

(2) Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung zwischen der Hochschulverwaltung und der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission abzustimmen. Der Gleichstellungsbeauftragten der

⁵ § 37 Abs. 1 HG

⁶ § 38 Abs. 1 HG

⁷ § 38 Abs. 1 HG

⁸ Vorgabe aus § 8 Abs. 4 S.1 LGG

Fakultät ist vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine abweichende Stellungnahme hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall muss der Fakultätsrat sich mit den geäußerten Bedenken auseinandersetzen und erneut beschließen.

(3) Die Berufungskommission entscheidet im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan über die Publikationsorgane für die Ausschreibung. Je nach Aufgabengebiet und den Anforderungen an die zu besetzende Stelle soll die Ausschreibung auch in internationalen Publikationsorganen in Englisch erfolgen. Alle Ausschreibungen werden zusätzlich im Web-Auftritt der TH Köln veröffentlicht.

(4) Von einer Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.⁹ Voraussetzung ist ein Nachweis der pädagogischen Eignung. Der Beschluss des Fakultätsrats ist erforderlich. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist hierzu anzuhören.

(5) Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur unter anderem verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Hierzu muss ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegen.¹⁰ Der Beschluss des Präsidiums und des Fakultätsrats sind erforderlich. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist hierzu anzuhören.

§5

Proaktive Suche nach qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

Zusätzlich zur Ausschreibung sollen besonders geeignete Persönlichkeiten, insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Kolleginnen, zur Bewerbung ermutigt werden. Die ergriffenen Maßnahmen zur proaktiven Suche listenfähiger Kandidatinnen und Kandidaten sind im Berufsberichtsbericht zu dokumentieren. Listenbildungen ohne diese Dokumentation werden vom Präsidium zurückgegeben. Um die aktive Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern im Berufsverfahren transparent zu gestalten, wird ein Mitglied der Berufungskommission mit der Organisation und Durchführung dieser Aufgabe betraut.

§6

Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Das Präsidium setzt für die in den Fakultäten vertretenen Fächergruppen (Lehreinheiten) im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote¹¹ für in der Regel drei Jahre fest. Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches dieser Gleichstellungsquote entspricht. Die Gleichstellungsquote fin-

⁹ §38 Abs. 1 HG

¹⁰ §38 Abs. 1 HG

¹¹ Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren erfüllen.

det keine Anwendung in Fächergruppen, in denen der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

(2) Das Verfahren zur Festsetzung der Gleichstellungsquote und die Bildung der Fächergruppen werden im Berufsleitfaden geregelt. Die Gleichstellungsquote und die Fächergruppen werden spätestens nach drei Jahren durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Die Gleichstellungsbeauftragte wird an dem Verfahren beteiligt. Der Präsidiumsbeschluss zu den Gleichstellungsquoten wird veröffentlicht.

§7

Berufungskommission

(1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Berufungsvorschlags für den Fakultätsrat richtet dieser eine Berufungskommission ein.

(2) Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Fakultätsrat Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Berufungskommission, für den Vorsitz und die Stellvertretung vor. Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Berufungskommission nach Gruppen getrennt. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fakultätsrat und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer erneuten Ausschreibung kann der Fakultätsrat die Berufungskommission neu zusammensetzen.

(3) Die Berufungskommission besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter¹²,
- einer Studentin oder einem Studenten.

(4) Für das Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das studentische Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen, die oder der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt.¹³

(5) Die Berufungskommission muss geschlechtsparitätisch besetzt werden. Insbesondere in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind Besetzungen mit Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der TH Köln oder einer anderen Hochschule möglich.

(6) Wissenschaftlerinnen, die stimmberechtigt in der Berufungskommission mitwirken, können zugleich die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät wahrnehmen. Wird eine Frau aufgrund der Quotierungsvorschrift in einem besonderen Maße durch die Mitarbeit in mehreren Berufungskommissionen in Anspruch genommen, ist sie durch die Fakultät angemessen zu entlasten.

(7) Die im Zuweisungsantrag formulierten Anforderungen an die zu besetzende Stelle sollen sich in der Zusammensetzung der Berufungskommission und in den Kompetenzen der Kommissionmitglieder wiederfinden. Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sollen aufgrund des von ihnen vertretenen Fachs für die fachliche Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber in Lehre und For-

¹² Nach §11 HG gehören zu den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

¹³ Da die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gruppe der Studierenden jeweils nur einen Sitz in der Berufungskommission haben, muss hier eine Stellvertretung benannt werden. Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren, mit vier Sitzen in der Berufungskommission, sind keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

schung kompetent sein. Bei geplanten fakultätsübergreifenden Kooperationen in Lehre und Forschung sollten Mitglieder dieser Fakultäten in der Berufungskommission vertreten sein.

(8) Ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss von einer anderen Hochschule kommen. Die Kommissionssitzungen sollen so terminiert werden, dass das externe Mitglied teilnehmen kann.

(9) Vertreterinnen oder Vertreter von Professuren können Mitglieder der Berufungskommission in der Gruppe der Professorinnen und Professoren sein, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren während ihrer Vertretungszeit abgeschlossen wird. Sie können jedoch nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Berufungskommission sein.

(10) Das Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der zu besetzenden Professur sein oder werden.

(11) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme.¹⁴ Die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Schwerbehindertenvertretung sind nicht stimmberechtigt.

(12) Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

(13) In Berufungskommissionen sind ständige Gäste nicht zugelassen.

(14) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Studiendekanin oder Studiendekan der ausschreibenden Fakultät können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(15) Die Berufungskommission kann zur Beurteilung der pädagogischen Eignung bzw. der didaktischen Kompetenz einer Bewerberin oder eines Bewerbers eine entsprechend qualifizierte Persönlichkeit als beratendes Mitglied hinzuziehen.

(16) Die Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Schwerbehindertenvertretung sind verpflichtet, gegenüber der Berufungskommission offen zu legen, ob etwaige Befangenheitsgründe vorliegen könnten. Befangenheiten liegen insbesondere in folgenden Fällen vor¹⁵ und sollten zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren unbedingt beachtet werden:

- Verwandtschaft, Ehe, Lebenspartnerschaft;
- Persönliche Bindungen und Konflikte;
- Enge wissenschaftliche Kooperationen, z. B. die Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen in den vergangenen drei Jahren;
- Unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten;
- Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in den letzten drei Jahren;
- Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen (Gemeinsame Unternehmensführung).

¹⁴ § 24 Abs. 1 HG

¹⁵ In Anlehnung an die DFG-Rahmengeschäftsordnung vom 23.10.2003.

(17) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission stellt sicher, dass Kommissionsmitglieder ausgeschlossen werden, bei denen ein Befangenheitsgrund oder ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Die Berufungskommission entscheidet, ob ein Kommissionsmitglied wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit von der weiteren Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen wird. Die Betroffene bzw. der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken; sie bzw. er hat den Sitzungsraum zu verlassen. Interne und externe Mitglieder der Kommission können insoweit zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ersetzt werden.

§8

Berufungsbeauftragte

- (1) Die oder der Berufsbeauftragte wird vom Präsidium bestellt.
- (2) Die Berufsbeauftragten wirken auf die Einhaltung der Vorgaben aus dieser Berufsordnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin und berichten dazu dem Präsidium.
- (3) Die oder der Berufsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Berufungskommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen, um die Kommissionsmitglieder in rechtlicher Hinsicht und zum Verfahren zu beraten. Sie oder er kann alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen.

§9

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und dokumentiert dies im Sitzungsprotokoll.
- (2) Zu den Sitzungen der Berufungskommission lädt die oder der Vorsitzende schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit Angabe der geplanten Tagesordnung.
- (3) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan, der oder dem Berufsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät zugeleitet werden.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei muss die Mehrheit der professoralen Mitglieder gegeben sein. Die Teilnahme von Berufungskommissionsmitgliedern an Sitzungen der Berufungskommission über Videokonferenz (DFN-Webkonferenz) ist in begründeten Ausnahmefällen während der Vorauswahl zulässig. Die Teilnahme über Videokonferenz ist nicht zulässig bei den persönlichen Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie bei der abschließenden Beratung über die Festlegung der Listenplätze. Die Teilnahme über Telefonkonferenz ist nicht zulässig.¹⁶ Beschlüsse zum Verfahren werden

¹⁶ Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Hochschulreferates Personalservice können beratend über Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet werden.

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen. Dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet werden.

(6) Eine Abstimmung der Berufungskommission im Umlaufverfahren ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Bei negativer oder ablehnender Stellungnahme durch die Gleichstellungsbeauftragte ist der Sachverhalt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten erneut in der Berufungskommission zu diskutieren und zu entscheiden. Falls die Berufungskommission an ihrem Beschluss festhält, ist dies zu begründen. Die Beschlusslage ist letztendlich durch das Präsidium zu beurteilen.

(8) Die Berufungskommission tritt zum ersten Mal vor bzw. gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Ausschreibung zusammen. In dieser Sitzung legen die Mitglieder die Auswahlkriterien für die zu besetzende Professur fest. Grundsätzlich muss der Kriterienkatalog in enger Übereinstimmung mit der Stellenausschreibung und dem Anforderungsprofil erfolgen. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind zu dokumentieren. Weiterhin wird in der ersten Sitzung das Verfahren zur proaktiven Suche und der gezielten Ansprache geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt.

(9) Kontaktaufnahmen zu den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgen durch das Hochschulreferat Personalservice und den oder die Vorsitzende der Berufungskommission.

§10

Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Hochschulverwaltung stellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungsunterlagen in einheitlicher und übersichtlicher Form zusammen. Dabei werden alle Bewerbungen berücksichtigt, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind. Die Bewerbungen werden von der Hochschulverwaltung jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen geprüft.

(2) Die Bewerber erhalten direkt nach Eingang ihrer Bewerbung eine Eingangsbestätigung mit Hinweisen, wie sich das Verfahren inhaltlich und zeitlich weiter gestaltet.

(3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist übergibt die Hochschulverwaltung die vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie eine Liste mit den wesentlichen Stammdaten der Bewerberinnen und Bewerber an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission. Liegen bei einer Bewerbung die formalen Einstellungsvoraussetzungen nach Einschätzung der Hochschulverwaltung nicht vor oder sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig, so wird dies in der Liste vermerkt.

- (4) Gehen nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch weitere Bewerbungen ein, kann die Berufungskommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt.
- (5) Die Berufungskommission prüft und bewertet alle Bewerbungen nach den festgelegten Auswahlkriterien. Die Ergebnisse sind in angemessener Form und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (6) Unklare oder offene Punkte in einzelnen Bewerbungen (z.B. ausländische Zeugnisse, fehlende Angaben oder fehlende Unterlagen) klärt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission mit Unterstützung durch das Hochschulreferat Personalservice.
- (7) Zum Nachweis promotionsadäquater Leistungen¹⁷ muss von der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Bewerbungsunterlagen ein entsprechendes Gutachten einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors oder einer habilitierten Fachhochschulprofessorin oder eines habilitierten Fachhochschulprofessors vorgelegt werden.
- (8) Hervorragende fachbezogene Leistungen¹⁸ in der Praxis oder der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen¹⁹ müssen ebenfalls durch ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors bewertet werden. Das Gutachten ist von der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (9) Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen²⁰ muss die Bewerberin oder der Bewerber bei Fehlen der berufspraktischen Tätigkeiten durch ein entsprechendes Gutachten einer Professorin oder eines Professors nachweisen.
- (10) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der Prüfung und Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl genommen werden. Die Begründung für die Auswahl ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

§11

Wiederholung der Ausschreibung

- (1) Hat sich in der ersten Ausschreibung keine Frau beworben, wird die Stelle unverzüglich nochmals ausgeschrieben. Hierzu ist eine Veröffentlichung im Webauftritt der TH Köln ausreichend.
- (2) Kommen nach der ersten Ausschreibung weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber in die engere Wahl²¹, ist die Professur nochmals auszuschreiben. Die Berufungskommission entscheidet über die Form der Ausschreibung.
- (3) Befindet sich nach der ersten Ausschreibung keine Frau in der engeren Wahl, ist die Ausschreibung in der Regel ebenfalls zu wiederholen. Auf diese erneute Ausschreibung kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten verzichtet werden.

¹⁷ § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG

¹⁸ § 36 Abs. 3 HG

¹⁹ § 36 Abs. 2 HG

²⁰ § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG

²¹ Unter engerer Wahl ist zu verstehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu den Kandidatinnen oder Kandidaten gehört, welche die Voraussetzungen für eine Einladung zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch erfüllen.

(4) Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Hochschulreferat Personalservice über die Dekanin oder den Dekan mit.

§12

Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Werden nicht alle Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die getroffene Auswahl nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen in der engeren Wahl auch zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Sollte dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel sein, sind Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils an den Bewerbungen einzuladen. Einzuladen ist frühestens 5 Wochen, spätestens 3 Wochen vor dem Termin der persönlichen Vorstellung.

(2) Bestandteil der persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Probelehrveranstaltung, deren Art, Thema und Dauer von der Berufungskommission festgelegt wird. Alle Probelehrveranstaltungen sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themengestaltung). Der Termin der Probelehrveranstaltung ist in der Fakultät öffentlich bekannt zu machen. Der oder die Berufsbeauftragte ist über die Termine zu unterrichten.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der persönlichen Vorstellung ein Lehr- und Forschungskonzept schriftlich einreichen. Inhalt und Umfang des einzureichenden Lehr- und Forschungskonzepts regelt die Berufungskommission unter Beachtung der Vorgaben des Berufungsleitfadens.

(4) Das Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission soll in Form eines strukturierten Gesprächs geführt werden. Auf die im Anforderungsprofil genannten Kriterien und auf die vorgelegten Lehr- und Forschungskonzepte ist dabei einzugehen.

(5) Sofern der Zuweisungsbeschluss auf Wunsch der Fakultät ein persönliches Gespräch der Kandidatin oder des Kandidaten mit einer Personalpsychologin oder einem Personalpsychologen vorsieht, findet dies in der Regel unmittelbar an das persönliche Vorstellungsgespräch statt. Die Personalpsychologin oder der Personalpsychologe fasst das Ergebnis des Gesprächs schriftlich zusammen und leitet es an die oder den Vorsitzenden der Berufungskommission weiter.

§13

Vorläufiger Berufungsvorschlag der Berufungskommission

(1) Nach der Probelehrveranstaltung und dem strukturierten Gespräch bewertet die Berufungskommission die Kandidatinnen und Kandidaten und empfiehlt eine Liste mit vorläufiger Rangfolge. Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung und Listenfähigkeit sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich aus dem Anforderungsprofil, dem Ausschreibungstext und den Auswahlkriterien. Die Bewertungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten sind ausführlich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu dokumentieren. Zur

Festlegung der Rangfolge der listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten ist eine ausführliche vergleichende Bewertung, Würdigung und Begründung zu erstellen.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen Frauen vorrangig eingestellt werden. Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies besonders zu begründen.

(3) Werden weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber als listenfähig erachtet, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung und einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden sollen.

(4) Wird nach der ersten Ausschreibung nur eine Bewerberin oder ein Bewerber als listenfähig erachtet, so ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. Bei einer Zweierliste entscheidet die Berufungskommission im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan darüber, ob eine erneute Ausschreibung erfolgen soll. Die Entscheidung und die Begründung werden dokumentiert.

(5) Nach einer zweiten Ausschreibung kann die Berufungskommission eine „Einerliste“ vorlegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt das Anforderungsprofil erfüllt und die Berufungskommission dazu ein einstimmiges Votum abgibt. Ist dies nicht der Fall, muss die Stelle erneut ausgeschrieben werden.

(6) Zieht während des laufenden Berufungsverfahrens - jedoch vor Vorlage des Antrages an das Präsidium - eine Listenkandidatin oder ein Listenkandidat die Bewerbung zurück, ist erneut eine Entscheidung der Berufungskommission über die Besetzung der Listenplätze herbeizuführen.

(7) Der oder die Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis, die vergleichende Würdigung und das Auswahlverfahren in einem vorläufigen Berufsbericht zusammen. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der Studierenden sind dem vorläufigen Bericht beizufügen. Die Berufungskommission beschließt formal über die Liste und den Berufsbericht und leitet ihn mit den ggf. vorliegenden Sondervoten der Dekanin oder dem Dekan zu.

(8) Die Dekanin oder der Dekan legt den vorläufigen Berufsbericht – vor weiteren Beschlussfassungen in der Fakultät – dem Präsidium vor. Die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erläutern den vorläufigen Berufsbericht in einer Präsidiumssitzung und begründen den Berufungsvorschlag. Der vorläufige Berufsbericht muss dem Hochschulreferat Personalservice mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit dem Präsidium vorliegen. Das Präsidium spricht eine Empfehlung für das weitere Verfahren aus.

§14

Gutachten

(1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sind zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen Professorinnen oder Professoren einzuholen, wobei eine Gutachterin oder ein Gutachter von einer Universität stammen soll. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan benannt. Den Gutachterinnen und Gutachter werden die Zuweisungsunterlagen, die Bewerbungsunterlagen sowie der vorläufige Berufsbericht zur Verfügung gestellt. Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen und Gutachtern führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen.

- (2) Die Gutachterin bzw. der Gutachter darf nicht in einem beruflichen, insbesondere Vorgesetztenverhältnis zu der bzw. dem Begutachtenden stehen und auch nicht als Gutachterin bzw. Gutachter an der Promotion oder Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers beteiligt gewesen sein.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen an den Beratungen der Berufungskommission nicht teil und verfassen ihre Gutachten unabhängig voneinander.

§15

Behandlung im Fakultätsrat

- (1) Der von der Berufungskommission abschließend beschlossene Berufungsvorschlag wird dem Fakultätsrat über die Dekanin oder den Dekan zugeleitet. Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die Professorinnen und Professoren der Fakultät haben in jedem Verfahrensstadium das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen, die Gutachten und die Protokolle der Berufungskommission. Der Fakultätsrat behandelt den Vorschlag in nicht öffentlicher Sitzung. Teilnahmeberechtigt sind neben allen Professorinnen und Professoren der Fakultät die Mitglieder der Berufungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie die Schwerbehindertenvertretung sind ebenfalls einzuladen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist.
- (2) Wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und der Fakultätsrat zur Verhandlung über den Berufungsvorschlag noch einmal einberufen wurde, ist der Fakultätsrat bei der Behandlung dieses Berufungsvorschlages ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Abstimmungen im Umlaufverfahren sind nicht zulässig.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission vertritt den Berufungsvorschlag im Fakultätsrat. Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungsberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die nur beratend mitwirken. Die Abstimmung erfolgt über jeden Listenplatz getrennt. Überstimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung können verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ihr schriftliches Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der Dekanin oder dem Dekan zugeleitet werden.
- (5) Erhält der Berufungsvorschlag im Fakultätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die Dekanin oder der Dekan den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück.

§16

Vorbereitung der Beschlussfassung

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt den Berufungsvorschlag dem Präsidium zur Beschlussfassung vor. Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

- Protokollauszug der Fakultätsratssitzung mit dem Abstimmungsergebnis und ggf. Sondervoten,
- Abschlussbericht der Berufungskommission,
- Protokolle der Berufungskommission einschließlich ggf. Sondervoten,
- vergleichende Gutachten der auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
- Stellungnahme der Studierenden der Berufungskommission,
- Bewerbungsunterlagen der Listenkandidatinnen und -kandidaten einschließlich der Lehr- und Forschungskonzepte,
- Ausschreibungstext.

(2) Das Präsidium prüft nach Anhörung der oder des Berufsbeauftragten anhand der Unterlagen und einer Stellungnahme der Hochschulverwaltung,

- ob bei der Aufstellung der Berufsliste die Bestimmungen dieser Berufsordnung und die Regelungen des Berufsleitfadens eingehalten worden sind,
- die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Berufsliste schlüssig begründet sind und
- die Berufung mit den in der Zuweisung formulierten Zielen in Einklang steht.

(3) Hält das Präsidium eines der im Absatz 2 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann es die Berufsliste an die Fakultät zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurückgeben. Die Dekanin oder der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Fakultätsrats mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

§17

Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf der Grundlage des Berufungsvorschlages des Fakultätsrats.

(2) Stimmt die Präsidentin oder der Präsident der Berufsliste nicht zu, so verweist sie oder er die Berufsliste unter Angabe der Gründe an die Fakultät zur erneuten einmaligen Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurück.

(3) Nach Beschlussfassung des Fakultätsrats gemäß Absatz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die gesamte Liste endgültig. Weicht die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten von der des Fakultätsrats ab, kann die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Fa-

kultät eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fakultät berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern.²²

(4) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Dekanin oder den Dekan über das Ergebnis des Verfahrens.

§18

Verfahren der Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident benachrichtigt, nachdem die Berufungsliste im Präsidium beschlossen wurde, die in der Berufungsliste Genannten.²³ Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber informiert sie oder er umgehend darüber, dass sie der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht zur Berufung vorgeschlagen worden sind.

(2) Bis zur Aushändigung der Urkunde bzw. des Dienstvertrages besteht für alle am Berufungsverfahren beteiligte Personen absolute Verschwiegenheitspflicht. Die Nichtberufenen erhalten spätestens nach Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages von der Hochschulverwaltung eine schriftliche Absage. Die weiteren Listenkandidatinnen und Listenkandidaten werden über ihren Listenplatz informiert. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der zu Berufenen bzw. dem zu Berufenen eine Leistungsvereinbarung abschließen.

§19

Beschleunigtes Berufungsverfahren

Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens können in Abweichung von dieser Ordnung Modelle erprobt werden. Sie bedürfen in jedem Berufungsverfahren vor Anwendung der Zustimmung und hochschulöffentlichen Bekanntgabe durch das Präsidium. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

²² § 37 Abs.1 HG

²³ 1. Mitteilung an Zweit- und Drittplatzierte über Aufnahme auf der Liste (aber nicht, auf welchem Platz) sowie Schreiben an alle Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht auf einem Listenplatz stehen, und die Verhandlungen beginnen.

2.Nach 14 Tagen: Versendung des Rufabsichtsschreibens an die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten.

3.Nach Rufannahme durch die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten : Information der oder des Zweit- und Drittplatzierten über ihren Listenplatz. Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten Absagen.

Abschnitt II

Professurvertretung

§20

Voraussetzungen

- (1) Gemäß § 39 Abs. 2 HG kann die Hochschule auf Vorschlag einer Fakultät übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertretung, die die Einstellungsbedingungen des § 36 HG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Sie begründet kein Dienstverhältnis.
- (2) Professurvertretungen kommen an der TH Köln in Betracht, wenn die Dauer der Vertretung mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre beträgt.²⁴
- (3) Die Fakultät hat die Notwendigkeit einer Vertretung zu begründen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, in vollem Umfang notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.
- (4) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.
- (5) Weist die Fakultät nach, dass die notwendigen Aufgaben aus der Professur nicht anderweitig abgedeckt werden können und eine Vertretung zwingend erforderlich wird, ist der Umfang des Vertretungsbedarfs festzustellen. Dabei kommt in der Regel nur eine volle Vertretung der Professur in Betracht. Zur vollen Vertretung sind neben Lehre, einschließlich der anfallenden Prüfungen, die Forschung, Hochschulverwaltungsaufgaben sowie die Betreuung der Studierenden zu zählen.

§21

Ablauf des Verfahrens

- (1) Die Fakultät beantragt über die Dekanin oder den Dekan die Zuweisung einer Professurvertretung entsprechend § 3 dieser Ordnung.
- (2) Professurvertretungen sind öffentlich auszuschreiben entsprechend § 4 dieser Ordnung.
- (3) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Findungskommission der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt. Die Kommission soll analog zum Berufungsverfahren besetzt werden, wobei auf ein auswärtiges professorales Mitglied verzichtet werden kann. Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Regelungen dieser Ordnung für ordentliche Berufungsverfahren durchzuführen. Auf die Einholung externer Gutachten kann verzichtet werden. Dem Fakultätsrat ist eine Person zur Einstellung für die Professurvertretung vorzuschlagen.

²⁴ Bei kürzeren Vertretungszeiten als einem Jahr sind die Lehrverpflichtungen in der Regel durch Lehraufträge und/oder durch kollegiale Vertretungen zu leisten. Bei Vertretungszeiten über drei Jahren soll die Stelle für die Dauer der Vertretung befristet ausgeschrieben werden (ordentliches Berufungsverfahren).

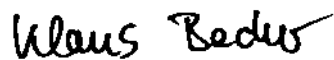
(4) Das Präsidium prüft die Qualität des Besetzungsvorschlages der Fakultät und entscheidet über den Vorschlag. Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt die Vertreterin oder den Vertreter der Professur befristet – längstens bis zur ordentlichen Besetzung der Stelle – mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle.

§22 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln in Kraft.
- (2) Ausgefertigt nach Prüfung durch das Präsidium und aufgrund des Beschlusses des Senats der TH Köln vom 30.11.2016.

Köln, den 23.12.2016

Der Präsident der TH Köln
In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Vizepräsident